



Der  
Rechnungshof

## Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 5. Jänner 2009  
GZ 301.685/002-S4-2/08

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapier-  
aufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert  
werden; Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 28. November 2008,  
GZ BMF 090103/0006-III/5/2008, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz ge-  
ändert werden und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle  
wie folgt Stellung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen enthält lediglich  
den Hinweis, dass *„die mit dem Gesetzesentwurf allenfalls verbundenen finanziellen  
Belastungen ... für den Bund beträchtlich sein (könnten) sofern Haftungen übernommen  
werden müssen und schlagend werden“*.

Es mag zwar zutreffen, dass eine budgetäre Belastung erst durch die konkrete Umset-  
zung der Maßnahmen erfolgen kann, dessen ungeachtet hätte jedoch – etwa unter  
Zugrundelegung von Erfahrungswerten der letzten Jahre – eine nähere Beurteilung der  
finanziellen Auswirkungen erfolgen können.

Der Rechnungshof weist zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die  
Bestimmung des § 14 BHG und die hiezu ergangene Verordnung des Bundesministers  
für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen  
Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen hin.



GZ 301.685/002-S4-2/08

Seite 2 / 2

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und 4 BHG sollte aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer neuen rechtsetzenden Maßnahme insbesondere hervorgehen, wie hoch die Ausgaben sowie Kosten im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern wären, bzw. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da der übermittelte Entwurf nähere Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Novellen nicht enthält, entspricht die vorliegende Darstellung weder dem § 14 BHG noch den gemäß Abs. 5 leg. cit. erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Benigni'.